

Einladung zum Webinar am 1. April 2020, 15.30 Uhr:

„Corona-Krise: Gesetzgeber ermöglicht „virtuelle Hauptversammlung“ - Chancen, Risiken, Stolpersteine“

Um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einzudämmen, ist die Durchführung von klassischen Präsenz-Hauptversammlungen aktuell nicht möglich. Zahlreiche Veranstaltungen wurden bereits abgesagt bzw. verschoben. Angesichts der anhaltenden Unsicherheit hat der Gesetzgeber nunmehr erstmals die „virtuelle Hauptversammlung“ ermöglicht.

Was Unternehmen, Investor Relations-Manager und Aktionäre jetzt wissen müssen, wollen wir Ihnen in einem hochkarätig besetzten Webinar erläutern, in dem wir auch Ihre Fragen klären. Referenten sind:

- Prof. Dr. Ulrich Seibert, Referatsleiter Gesellschaftsrecht im Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
- RA Michael Schwartzkopff, LLR Rechtsanwälte PartG mbB in Köln, Autor des Standardwerks „Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung“
- Marc Tüngler, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz DSW
- Kay Bommer, Geschäftsführer des DIRK – Deutscher Investor Relations Verband

Moderation: Volker Siegert, WMP EuroCom AG

Das Webinar findet statt am Mittwoch, 1. April 2020 um 15.30 Uhr via zoom.us. Bitte registrieren Sie sich unter folgendem Link: https://zoom.us/webinar/register/WN_GWZXGuFXR5G2RTudpJdmrw. Die Teilnahme ist selbstverständlich kostenfrei.

Hintergrund:

- Die virtuelle Hauptversammlung findet gänzlich ohne physische Präsenz der Aktionäre statt.
- Es kann eine Online-Teilnahme einschließlich einer Echtzeit Online-Stimmabgabe vorgesehen werden. Aber auch die Online-Teilnahme muss nicht angeboten werden, es genügt, wenn die Aktionäre ihre Stimmen im Wege der elektronischen Briefwahl abgeben können.
- Rede- und Antragsrechte der Aktionäre bestehen nicht, wenn keine entsprechende Online-Teilnahme, sondern nur die Abstimmung im Wege der elektronischen Briefwahl erfolgt. In diesem Fall können also z.B. keine Gegenanträge in der Hauptversammlung gestellt werden.
- Das Stellen von Fragen während der virtuellen Hauptversammlung muss ebenfalls nicht angeboten werden. Stattdessen kann vorgesehen werden, dass Fragen spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

Der Gesetzgeber hat so eine praktikable Möglichkeit geschaffen, die Hauptversammlung 2020 bei hoher Planungssicherheit als virtuelle Hauptversammlung durchzuführen. Unternehmen können im Sinne gelebter *Corporate Social Responsibility* so auch einen Beitrag leisten, die Gesundheit ihrer Aktionäre und Mitarbeiter zu schützen und gesamtgesellschaftlich zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie beitragen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!